

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 6. Juni 1989

106. Stück

- 259. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
- 260. Kundmachung:** Geltungsbereich des Budapester Vertrages über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren
- 261. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
- 262. Abkommen** über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Saudi-Arabien

**259. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Mai 1989 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Malta am 25. April 1989 seine Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. Nr. 179/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 14/1988) hinterlegt.

Anlässlich der Ratifikation hat Malta erklärt, nur an die Bestimmungen des Kapitels 1 gebunden zu sein.

Vranitzky

**260. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Mai 1989 betreffend den Geltungsbereich des Budapester Vertrages über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. Nr. 104/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 315/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 192/1987) hinterlegt:

Staaten:

Australien  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Republik Korea

Datum der Hinterlegung  
der Beitrittsurkunde:

7. April 1987  
27. April 1989  
28. Dezember 1987

Vranitzky

**261. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Mai 1989 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 235/1989) hinterlegt:

Staaten:

Dänemark  
Deutsche Demokratische  
Republik

Datum der Hinterlegung  
der Ratifikationsurkunde:

14. Februar 1989  
23. Februar 1989

Dänemark hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

**Zu Art. 92 Abs. 1**

Teil II des Übereinkommens ist für Dänemark nicht verpflichtend.

**Zu Art. 93 Abs. 1**

Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Färöer-Inseln und Grönland.

Schweden und die andere Partei ihre Niederlassung in einem anderen der genannten Staaten hat.

**Zu Art. 94 Abs. 2**

Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf Kaufverträge, wenn eine der Parteien ihre Niederlassung in Dänemark, Finnland, Norwegen oder Schweden und die andere Partei ihre Niederlassung in Island hat.

**Zu Art. 94 Abs. 1 (vgl. Abs. 3)**

Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf Kaufverträge, wenn eine der Parteien ihre Niederlassung in Dänemark, Finnland, Norwegen oder

Vranitzky

## 262.

### **Abkommen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Saudi-Arabien**

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung des Königreiches Saudi-Arabien, die in der Folge als Vertragsparteien bezeichnet werden, haben in dem Wunsche, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu verstärken und in Anbetracht des gegenseitigen Nutzens, der aus diesem Abkommen erwächst, gemäß den in ihren jeweiligen Ländern geltenden Vorschriften und Gesetzen folgendes vereinbart:

#### **Artikel I**

Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre Bemühungen zur Förderung und Vertiefung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern im Geiste der gegenseitigen Verständigung zu verstärken.

#### **Artikel II**

Die Gebiete der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen angeführt sind, umfassen beispielhaft, aber beschränken sich nicht nur auf die folgenden Absätze:

- (1) Förderung der Errichtung von landwirtschaftlichen, viehwirtschaftlichen, industriellen und technischen sowie wasserwirtschaftlichen Entwicklungsprojekten zwischen den beiden Partnern;
- (2) Förderung des Informationsaustausches betreffend wissenschaftliche und technische Forschung;
- (3) Förderung des Austausches von verschiedenen Waren und Produkten;
- (4) Förderung des Austausches und der Ausbildung von technischem Personal, welches für spezielle Programme der Zusammenarbeit benötigt wird.

Die entsprechenden Lieferungen, Ausrüstungen und Leistungen werden zu kommerziellen Bedingungen erfolgen.

#### **Artikel III**

Beide Vertragsparteien fördern die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Staatsangehörigen einschließlich der juristischen Personen ihrer Länder, wie die Errichtung von Joint Ventures und Gesellschaften in den im Artikel II Absatz 1 angegebenen Bereichen.

#### **Artikel IV**

Die Vertragsparteien fördern die Investitionen und den freien Kapitalfluß zwischen ihren Ländern.

#### **Artikel V**

Die Vertragsparteien unterstützen den Austausch von Besuchen von wirtschaftlichen und technischen Experten, Delegationen und Vertretern und fördern die Errichtung zeitlich begrenzter Ausstellungen zur Festigung ihrer wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit.

**Artikel VI**

Die Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission, die auf Wunsch eines der beiden Parteien alternierend in einem der beiden Länder zur Beratung über Maßnahmen und Mittel zur Festigung und Förderung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zusammentritt.

**Artikel VII**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß die entsprechenden verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Abkommen ist auf drei Jahre, beginnend mit dem Datum seines Inkrafttretens, abgeschlossen. Die Dauer dieses Abkommens wird automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, wenn es nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist gekündigt wird.

Geschehen zu Riyadh, am 29. März 1988 AD, das entspricht 11. August 1408 AH, in deutscher und arabischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Österreichische Bundesregierung:

**Dr. Franz Vranitzky**

Bundeskanzler

Für die Regierung des Königreiches  
Saudi-Arabien:

**Saud al Faisal**

Minister für  
Auswärtige Angelegenheiten

اتفاقية تعاون اقتصادي وفني  
بين  
الحكومة الاتحادية لجمهورية النمسا  
و  
حكومة المملكة العربية السعودية  
=====

ان الحكومة الاتحادية لجمهورية النمسا وحكومة المملكة العربية السعودية المشار اليهما فيما بعد بالطرفين المتعاقدين ، رغبة منهما في توثيق أواصر علاقات الصداقة القائمة بين البلدين ، وتقديرا منهما للفوائد التي يمكن ان تعم البلدين نتيجة تعزيز التعاون الاقتصادي والفني بينهما .

قد اتفقا وفقا للأنظمة والقوانين المعمول بها في كلا البلدين على مايلي:-

المادة الاولى :

يسعى الطرفان المتعاقدان لتطوير وتدعيم التعاون الاقتصادي والفني بين بلديهما بروح من التفاهم المشترك .

المادة الثانية :

مجالات التعاون المشار اليه في هذه الإتفاقيه تشمل بنوع خاص وعلى سبيل المثال وليس الحصر:-

- ١ - تشجيع اقامة مشاريع تنمية زراعية وحيوانية وصناعية وعلمية وكذلك هندسة رز بين الطرفين.
  - ٢ - تشجيع تبادل المعلومات المتعلقة بالابحاث العلمية والتكنولوجية .
  - ٣ - تشجيع تبادل مختلف السلع والمنتجات فيما بينهما .
  - ٤ - تشجيع تبادل واعداد الخبراء الفنيين اللازمين للبرامج الخاصه بالتعاون المشترك.
- على ان يكون توفير السلع الضرورية والمعدات والخدمات على اسس تجارية .

المادة الثالثة :

يعمل الطرفان المتعاقدان على تشجيع التعاون الاقتصادي والفني بين المواطنين ، بما في ذلك الأشخاص الاعتباريون من كلا البلدين ويشمل ذلك انشاء مشاريع وشركات مشتركة في المجالات المنصوص عليها في الفقرة (١) من المادة الثانية .

المادة الرابعة :

يشجع الطرفان المتعاقدان استثمار وحرية انتقال رؤوس الاموال لهما من البلدين في بلد الطرف الآخر .

## المادة الخامسة :

يعمل الطرفان المتعاقدان على تشجيع تبادل زيارات الخبراء الاقتصاديين والفنيين فيما بينهما ، وإقامة المعارض المشتركة من أجل تدعيم التعاون الاقتصادي والفني.

## المادة السادسة :

يؤلف الطرفان المتعاقدان لجنة مشتركة تجتمع بالتناوب في كلا البلدين ، وبناءً على طلب أحد الطرفين ، وذلك للتشاور في اتخاذ الإجراءات والأساليب لدعم وتطوير التعاون الاقتصادي والفني بينهما.

## المادة السابعة :

١ - يبدأ العمل بهذه الاتفاقية وتعتبر سارية المفعول اعتباراً من اليوم الأول من الشهر الثالث بعد الشهر الذي أخطر فيه كل من الطرفين الطرف الآخر خطياً عن الطريق الدبلوماسي بأن المتطلبات القانونية الخاصة قد انجزت لتعتبر الاتفاقية سارية المفعول.

٢ - مدة هذه الاتفاقية ثلاث سنوات تبدأ من تاريخ سريان مفعولها ، وتتجدد مدة هذه الاتفاقية تلقائياً لفترات متتالية مدة كل منها عام واحد ما لم يخطر أحد الطرفين المتعاقدين الطرف الآخر بخلاف ذلك قبل انتهاء مدة السريان بستة أشهر.

حرر ووقع في مدينة الرياض في ٢٩/٣/١٩٨٨ م الموافق ١١/٨/١٤٠٨ هـ باللغتين الألمانية والعربية وكلا النصين معتمد.

عن حكومة المملكة العربية السعودية عن الحكومة الاتحادية لجمهورية النمسا

الدكتور/فرانز فرانيتسكي

سعود الفيصل

المستشار الاتحادي

وزير الخارجية

Die Mitteilungen gemäß Art. VII Abs. 1 des Vertrages wurden am 31. Oktober 1988 bzw. 2. April 1989 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. VII Abs. 1 mit 1. Juli 1989 in Kraft.

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.